



# Amtsblatt für die Gemeinde **VETTWEISS**

Mit den Ortschaften: Disternich · Frotzheim · Ginnick · Gladbach · Jakobwüllesheim · Kelz · Lixheim · Müddersheim · Sievernich · Soller · Vettweiß



**Sonderveröffentlichung:  
Wahlbekanntmachung**

Herausgeber und  
verantwortlich für den  
Inhalt des Amtsblattes:

Bürgermeister Josef Kranz, 52391 Vettweiß, Gereonstr. 14, Tel. (02424) 209-0

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Herausgeber  
Porschen & Bergsch Mediendienstleistungen, 52399 Merzenich, Am Roßpfad 8,  
Tel. (02421) 73912, Fax (02421) 73011, email: dp@porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im  
Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug beim Verlag oder über  
das Rathaus zu beziehen. Auflage: 3.500 Exemplare. In unserem Hause gestaltete  
Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht.

Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt.

Der Umwelt zuliebe auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt.

**Im Internet: [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de)**

10. Jahrgang  
21. August 2009

# Wahlbekanntmachung

1. Am 30. August 2009 finden die **Kommunalwahlen** statt. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 17 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
1.1	Vettweiß-Unterdorf	Studienseminar, Schulstraße 12 (Eingang „Im Kamp“)
2.1	Vettweiß-Mitteldorf	Pfarrheim Vettweiß, Schulstraße
3.1	Vettweiß-Oberdorf	Schulzentrum Vettweiß, Tannenweg
4.1	Froitzheim	Feuerwehrgerätehaus, Thumer Weg
5.1	Ginnick	Bürgerhaus, Am Kirchenfeld 1
5.2	Ginnick (Stimmbezirk in Froitzheim)	Bürgerhaus, Thumer Weg
6.1	Soller	Gaststätte Geuenich, Gangolfusstraße 55
7.1	Jakobwüllesheim	Feuerwehrgerätehaus, Veitzheimer Straße 2
8.1	Kelz-West	Grundschule Kelz, Michaelstraße 78
9.1	Kelz-Ost	Grundschule Kelz, Michaelstraße 78
10.1	Lüxheim	Bürgerhaus, Nikolausstraße 32
10.2	Lüxheim (Stimmbezirk in Kelz)	Kulturhaus Kelz, Michaelstraße 35
11.1	Gladbach	Pfarrjugendheim Gladbach, Michelsgraben 25
12.1	Müddersheim	Grundschule Müddersheim, Am Wald
13.1	Disternich	Vereinsheim am Bürgerhaus, Kreuzstraße
14.1	Sievernich	Pfarrheim, Pfarrer-Alef-Straße 11
14.2	Sievernich (Stimmbezirk in Disternich)	Vereinsheim am Bürgerhaus Disternich, Kreuzstraße

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 03.08.2009 bis 09.08.2009 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Wahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
22	1	01.1
22	2	02.1
22	3	03.1
22	4	04.1
22	5	05.1, 05.2
22	6	06.1
22	7	07.1
22	8	08.1
22	9	09.1
22	10	10.1, 10.2
22	11	11.1
22	12	12.1
22	13	13.1
22	14	14.1, 14.2

Der Briefwahlvorstand tritt um 14.30 Uhr im Rathaus Vettweiß, Gereonstraße 14, Zimmer 2, zusammen.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Wahlvorstände der Stimmbezirke.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen (dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort). Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

**Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.**

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- für das Amt des **Bürgermeisters**
- für den **Gemeinderat**
- für das Amt des **Landrats**
- für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

## Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- für die **Bürgermeisterwahl**:  
**gelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Gemeinderatswahl**:  
**grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Landratswahl**:  
**hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- für die **Kreistagswahl**:  
**hellroter** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirkes

oder

- durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Vettweiß, den 13. August 2009

Der Bürgermeister

i.V. W. Heimbach (allg. Vertreter)

## Bekanntmachung

### der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Vettweiß wird in der Zeit vom **07. September 2009 bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten von **8.00 Uhr bis 12.00 Uhr** und am **10. September 2009 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**, im Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Zimmer 106 für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **11. September 2009 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, 52391 Vettweiß, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **06. September 2009** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **91 Düren** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder  
durch **Briefwahl**  
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11.09.2009) versäumt hat,
    - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
    - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25.09.2009, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch bean-

tragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Vettweiß, den 13. August 2009

Die Gemeindebehörde

J. Kranz  
(Bürgermeister)

## Lichtbildvortrag in der Bürgerbegegnungsstätte

"Das Vettweißer Gemeindegebiet verfügt über ein einzigartiges antikes technikgeschichtliches Denkmal: den **Drover-Berg-Tunnel**. Er ist der einzige erhaltene Tunnel römischer Zeit in Nordrhein-Westfalen und gleichzeitig der längste römische Tunnel nördlich der Alpen.

Dr. Klaus Grewe, Archäologe im LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, wird in einem kostenlosen Lichtbild-Vortrag

**am 08. September 2009, 19.00 Uhr in der Bürgerbegegnungsstätte im Rathaus**

auf die Bedeutung dieses Bauwerks eingehen, das mit einem neu eingerichteten Wanderweg am darauf folgenden Sonntag der Öffentlichkeit feierlich übergeben wird. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!"

Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Tel.: 02425-9039-0

